

Verordnungsblatt

für

Schleswig-Holstein.

75tes Stück.

Kiel, den 15. Juni

1868.

N^o 279. Bekanntmachung.

Berlin, den 4. Juni 1868.

Vom 1. Juli cr. ab können fertige Briefconverts bei der hiesigen Königlichen Staatsdruckerei beaufs der Abstempelung mit dem Post-Frankirungszeichen eingeliefert werden. Die Abstempelung wird vorerst in zwei Werthsorten, zu 1 und 2 Sgr., erfolgen.

Die näheren Bedingungen werden von der Königlichen Staatsdruckerei zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

General-Post-Amt.

von Philipsborn.

N^o 280. Bekanntmachung, betreffend die Ertheilung des Exequatur an den zum Französischen Consul ernannten bisherigen Französischen Vice-Consul A. J. de Valois in Kiel.

Kiel, den 6. Juni 1868.

Nachdem der bisherige Französische Vice-Consul A. J. de Valois in Kiel zum Französischen Consul daselbst ernannt worden, ist demselben zufolge Erlasses des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes vom 30. v. M. das Exequatur beaufs Zulassung zur Ausübung seiner Functionen in gedachter Amtseigenschaft ertheilt.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

N^o 281. Bekanntmachung, betreffend die Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse ultimo Juni 1868.

Kiel, den 5. Juni 1868.

Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach den ultimo Juni d. J. vorhandenen Brandversicherungssummen der Gebäude in den zur generellen städtischen Brandkasse gehörigen Städten und

Stücken der Provinz Schleswig-Holstein nur der durch Landesherrliche Resolution vom 6. April 1853 bis weiter auf $\frac{1}{8}$ % der Versicherungssumme festgesetzte ordentliche Beitrag auszuscheiden und an die genannte Brandkasse abzuliefern ist.

Königliches Oberpräsidium für Schleswig-Holstein.

C. Scheel-Plessen.

N^o 282. Befahnmachung, enthaltend einen Auszug aus der Anweisung vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen.

Kiel, den 9. Juni 1868.

Auf Veranlassung des Herrn Finanzministers werden nachfolgende Bestimmungen aus der Anweisung vom 7. Mai 1868 für das Verfahren bei den Vermessungsarbeiten zur Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen, hiemitteltst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Für das Verfahren bei den in den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover und in den Regierungsbezirken Rassel und Wiesbaden auszuführenden Vermessungsarbeiten, welche zur Vorbereitung der anderweiten Regelung der Grundsteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung für 1861, Seite 253) und der dazu ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Vorschriften, insbesondere des Gesetzes vom 8. Februar 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 185), erforderlich sind, wird auf Grund der Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnungen

- a) vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 533),
- b) vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 538),
- c) vom 28. April 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 543),
- d) vom 11. Mai 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 593),
- e) vom 24. Juni 1867 (Gesetzsammlung für 1867, Seite 842),

nachstehende Anweisung erlassen:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

1. Zweck der Vermessung.

Zum Zwecke der anderweiten Regelung der Grundsteuer wird — sofern dergleichen noch nicht vorhanden (§ 103) — für jede Gemarkung (§§ 4, 5, 7) eine besondere Gemarkungskarte, und für jeden Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk (§ 6) oder für jeden zu diesem Zwecke besonders gebildeten Bezirk (Flurbuchsbezirk, § 7) ein besonderes Flurbuch und eine besondere Mutterrolle hergestellt.

§ 2.

2. Gemarkungskarten.

Die herzustellen den Gemarkungskarten sind bestimmt, die Grenzen der Gemarkungen, der Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirke, alle Eigenthumsgrenzen, die Grenzen

aller Wege, Eisenbahnen, Deiche, Bäche, Flüsse etc., die Grenzen der Kulturarten, sowie die sonstigen, nach den Vorschriften dieser Anweisung hierbei in Betracht kommenden Gegenstände, ihrer Lage und Form nach in der Horizontalprojektion im verjüngten Maßstabe darzustellen (§§ 59—61, 82—92, 111, 112).

§ 3.

3. Flurbücher und Mutterrollen.

Das Flurbuch soll sämtliche Liegenschaften des Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirks in ihrem natürlichen Zusammenhange und mit Bezeichnung ihrer Kulturart, ihres Flächeninhalts und des zu ermittelnden Reinertrages übersichtlich nachweisen, zugleich in Verbindung mit der Mutterrolle, deren Grundlage es bildet, die Artikelnummern der letzteren und die Namen der Eigentümer der einzelnen Liegenschaften enthalten (§§ 6, 118 ff., 132).

Die Mutterrolle, auf das Flurbuch gegründet, hat den Zweck, die den einzelnen Grundeigentümern innerhalb desselben Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirks gehörigen Liegenschaften ebenfalls mit Angabe der Kulturart, ihres Flächeninhalts und des zu ermittelnden Reinertrages und der darnach veranlagten Grundsteuer in besonderen Artikeln genau und übersichtlich zusammenzufassen (§§ 6, 120 ff., 132).

Dem Flurbuch und der Mutterrolle wird behufs Erleichterung der Uebersicht und ihrer Handhabung ein Verzeichniß der einzelnen Artikel beigelegt (§ 132).

§ 4.

4. Gemarkungen, beziehungsweise Gemeinde-, selbstständige Guts- oder besondere Flurbuchsbezirke.

Die zu einem Gemeinde- oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Jede Gemarkung muß für sich einen einzigen abgeschlossenen Komplex von Grundstücken darstellen.

§ 5.

- 1) Werden einzelne Theile eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks von den Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks umschlossen (Enklaven), so sind solche zu der Gemarkung des sie umschließenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks zu ziehen.
- 2) Wenn Theile eines Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Liegenschaften eines anderen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden und der Gemarkung des letzteren Bezirks zuzulegen.
- 3) Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit denjenigen einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Gemarkungskarte (§ 2) aufzunehmen.
- 4) Kommen große zusammenhängende Wiesen, Hütungs- oder Forstflächen oder dergl. mehr vor, welche in größeren oder kleineren Stücken zu verschiedenen entfernt liegenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken gehören, so können solche Flächen, wenn dieselben sich mit den zunächst belegenen Gemarkungen in angemessener Weise nicht vereinigen lassen, als eine besondere Gemarkung behandelt, beziehungsweise zu einer solchen zusammengefaßt werden.

§ 6.

Die Grenzen der im § 5 bezeichneten, zu anderen Gemarkungen gezogenen Enklaven, zungenförmig vorspringenden Spitzen und der im Gemeinde liegenden Grundstücke eines selbstständigen Guts; und eines bürgerlichen Gemeindebezirks sind auf den Gemarkungskarten erkennbar zu bezeichnen.

Bei Aufstellung der Flurbücher und Mutterrollen sind alle Enklaven, vorspringenden Spitzen u. s. w. ohne Rücksicht darauf, zu welcher Gemarkung dieselben bei Herstellung der Gemarkungskarte gezogen worden, bei denjenigen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken nachzuweisen, welchen sie in kommunaler Beziehung angehören (§ 1).

§ 7.

Falls Liegenschaften vorhanden sind, welche einem bestehenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nicht angehören, sind dieselben nach der im Einvernehmen mit der Bezirksregierung oder der an deren Stelle fungirenden Behörde zu treffenden Anordnung des mit der oberen Leitung des Vermessungsgeschäfts beauftragten Kommissars des Finanzministers benachbarten Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirken zuzuschlagen und größere Komplexe zu besonderen Flurbuchsbezirken zu vereinigen.

Wo eine geordnete Eintheilung in Gemeinde-, beziehungsweise selbstständige Gutsbezirke noch nicht besteht, sind nach der Bestimmung des Kommissars des Finanzministers, im Einvernehmen mit der Bezirksregierung u., den obwaltenden Verhältnissen entsprechend, ebenfalls besondere Flurbuchsbezirke zu bilden.

Auf die Abgrenzung der Gemarkungen u. s. w. solcher Flurbuchsbezirke finden die Vorschriften der §§ 4—6 in gleicher Weise Anwendung.

§ 8.

Walten Streitigkeiten über die Grenzen der Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Vertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, das Sachverhältniß aber in der Grenzverhandlung (§ 27) zu erörtern.

Auch ist die streitige Grenze demnachst in der Gemarkungskarte (§ 2) erkennbar zu bezeichnen. Die streitige Fläche ist immer nur in eine der betreffenden Gemarkungskarten aufzunehmen.

§ 9.

Durch die Aufnahme und Feststellung der Grenzen der Gemeinde-, selbstständigen Guts- oder besonderen Flurbuchsbezirke, beziehungsweise der Gemarkungen zum Zweck der Grundsteuerveranlagung werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden oder selbstständigen Gutsbezirke u. c. in keiner Art berührt oder beeinträchtigt, und erfolgen alle hierauf bezüglichen Anordnungen oder Vereinbarungen ohne jegliche Aenderung der bestehenden kommunalen oder sonstigen Rechtsverhältnisse.

§ 10.

5. Eigenthümer der Grundstücke.

- 1) Jedes Grundstück wird in der Regel und ohne Rücksicht darauf, ob die Vertichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche erfolgt ist oder nicht, auf den Namen seines Eigenthümers in das Flurbuch und die Mutterrolle eingetragen, es mag das Eigenthum dem Staate, einer Gemeinde, Gemeindeabtheilung, Korporation, Genossenschaft, Stiftung oder einer anderen moralischen Person oder einem einzelnen Individuum zustehen.

- 2) Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Miterben oder anderer Miteigenthümer befinden, werden im ersten Falle unter dem Kollektivnamen „Die Erben“, oder unter dem Namen des Wittwers oder der Wittwe mit dem Zusatz „und Miterben“; im letzteren Falle unter dem Namen desjenigen Miteigenthümers, welcher den größten Antheil daran hat, mit dem Zusatz „und Miteigenthümer“ eingetragen.

Saben alle Miteigenthümer gleichen Antheil, so erfolgt die Eintragung mit dem Zusatz „und Miteigenthümer“ auf denjenigen Namen, welcher in alphabetischer Ordnung der erste ist, wobei jedoch ein in dem Gemeinde- oder selbstständigen Ortsbezirk wohnender Miteigenthümer den auswärts wohnenden vorgeht (§ 115 zu d).

- 3) Bei Gütern oder Grundstücken, welche im Prozeß befangen sind, wird ein ähnliches Verfahren (wie zu 2) beachtet, und der gegenwärtige Inhaber, unter Bezeichnung des Prätendenten, aufgeführt (§ 115 zu d).
- 4) Grundstücke, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, oder welche von ihrem Eigenthümer aufgegeben oder verlassen worden, sind einzuweisen und mit Vorbehalt der Abänderung nach erfolgter Aufklärung der Verhältnisse unter der Bezeichnung „Unbekannte Eigenthümer“ einzutragen.

§ 11.

Walten Streitigkeiten über Eigenthumsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so sind die streitigen Grenzen mit Berücksichtigung der Dertlichkeit in möglichst entsprechender Weise festzustellen und die betreffenden Grundstücke demgemäß, ohne daß dadurch die Rechte und Ansprüche der Eigenthümer in irgend einer Art berührt oder beeinträchtigt werden, in das Flurbuch und die Mutterrolle einzutragen.

Läßt sich in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Verhältnissen eine Festsetzung der vorgedachten Art nicht herbeiführen, so sind die bezüglichen Grundstücke als ein Ganzes zu behandeln und in dem Flurbuche und der Mutterrolle als gemeinschaftliches Eigenthum der beiden oder mehreren Interessenten aufzuführen (§ 115 zu d).

§ 12.

6. Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuche.

In denjenigen Landestheilen, in welchen ein auf fester Grundlage geordnetes Hypothekenwesen besteht, ist in den Flurbüchern und Mutterrollen, soweit dies ohne Schwierigkeiten und Weiterungen erreicht werden kann, auch die Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuche nachzuweisen (§§ 56, 65).

§ 13.

7. Gebäudesflächen, Hofräume und Hausgärten.

Die der Gebäudesteuer unterliegenden Gebäudesflächen, Hofräume und nicht über einen preussischen Morgen großen Hausgärten (§§ 14—16) sind als solche in den Flurbüchern *) und Mutterrollen besonders nachzuweisen, übrigens ihrem Bestande und Umfange nach einzeln festzustellen.

§ 14.

Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Einfriedigung oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres

*) Vergl. Spalte 18 des Modells XXV. zu § 118.

oder dessen Hofraum liegen — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswertb desselben mitbestimmend sind.

Gebören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem preussischen Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der Ersteren, und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, als ein der Gebäudesteuer unterliegender Hausgarten angesehen werden.

§ 15.

Holzböfe, Zimmer- und Lagerungsplätze, sowie ähnliche Grundstücke unterliegen der Besteuerung durch die Gebäudesteuer nur dann, wenn sie als zu den darauf befindlichen Gebäuden gehörige Hofräume angesehen werden können, mithin mit den Gebäuden in eine dauernde, den Zwecken der letzteren untergeordnete Verbindung gebracht worden sind.

Sofern sich dagegen auf jenen Flächen nur kleine unbedeutende, lediglich zu Wohnungen oder zum vorübergehenden Aufenthalt für die Aufseher oder zu Komtoirs zc. bestimmte Gebäude befinden, sind die genannten Flächen nicht als zu letzteren gehörige Hofräume anzusehen.

§ 16.

Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hofräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem preussischen Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, gehören, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, zu den der Grundsteuer unterworfenen, event. zu den unter Nr. 1 im § 17 bezeichneten steuerfreien Eigenschaften.

§ 17.

8. Grundsteuerfreie Liegenschaften.

Auch die sonstigen von der Grundsteuer befreiten Grundstücke sind als solche in den Flurbüchern und Mutterrollen gesondert nachzuweisen (§§ 57, 107 letzter Absatz, 114 ff.).

Befreit von der Grundsteuer bleiben nach § 4 des Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. für 1861, Seite 253):

- 1) an Liegenschaften, für welche demnächst der Reinertrag zu ermitteln ist:
 - a) die dem Staate gehörigen Grundstücke (mit Ausnahme der nachstehend zu 2a. bezeichneten),
 - b) die Domanalgrundstücke der vormalig reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820, Seite 81) bestimmten Umfange^{*)}, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;

^{*)} Der § 24 der Instruktion vom 30. Mai 1820 lautet:

Die Landesherren genießen bei ihren Domänen ohne Unterschied, ob dieselben in Domanalgrundstücken oder Gefällen bestehen, wenn sie schon vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem nummehr landesherrenlichen Stamme oder Familiengute gehört haben und von ihnen steuerfrei besessen worden sind, die gänzliche Befreiung von irdentlichen Grundsteuern. Diese Befreiung findet auch auf

c) diejenigen gegenwärtig von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zu dem Vermögen:

- aa) evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehranstalten oder
 - bb) besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehranstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder
 - cc) milder Stiftungen (ohne Unterschied),
- sowie zur Dotation:
- dd) der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder
 - ee) der Künstler und anderer Diener des öffentlichen Kultus und
 - ff) der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehranstalten angestellten Lehrer

gehören.

2) an Liegenschaften, welche wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos sind:

- a) die dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Eisenbahnen, Kunststraßen, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Ströme, Flüsse und Kanäle, Häfen, Werften, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, sowie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen, u. a. auch
 - aa) die im Eigenthume der Gemeinden befindlichen und allen Mitgliedern der letzteren zur Benutzung gestatteten Sand- und Lehmgruben;
 - bb) die im Eigenthume der Gemeinden befindlichen und zur öffentlichen Benutzung gestatteten Flüsse, Bäche, Fließe, Gräben, Wirtschaftswege und Deiche (§§ 18, 19);
 - cc) Festungswerke (§ 61);
- b) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen (§ 20) und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktiengesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind.

die außerhalb des landesherrlichen Bezirks gelegenen Domainalgrundstücke und Gefälle Anwendung, wenn die bemerkten Bedingungen dabei vorhanden sind; ist nicht auszumitteln, ob die Domainen dieser Art vor Auflösung des Deutschen Reichs zu ihrem Stammgute gehört haben, so soll dies im Zweifel zu Gunsten der Landesherren vermuthet werden.

Die Befreiung findet dagegen nicht statt:

- a) bei Gütern und Gefällen der Landesherren, welche vor Auflösung des Deutschen Reichs nicht zu ihrem Stammgute gehört, oder welche sie erst nach jener Auflösung erwerben haben.
- b) Auch kommt sie den Besitzern ihrer in fremde Hände gegebenen Lehnsgüter, Erbleih- und Erbpachtgüter, soweit dieselben von ihrem dinglichen Rechte oder ihrer Nutzung an jenen Gütern Grundsteuer zu entrichten haben, nicht zu flatten.

Die Landesherren bleiben verpflichtet, von ihren Domainen zu außerordentlichen Steuern, namentlich zu Kriegssteuern, verhältnismäßig beizutragen.

§ 18.

Als öffentliche und daher grundsteuerfreie Wege (§ 17 zu 2) sind insbesondere alle diejenigen zu betrachten, deren Gebrauch jedermann freisteht, d. h. solche, welche von der Gesamtheit oder der Mehrheit der Grundbesitzer in der Gemeinde benutzt werden und hinsichtlich welcher Niemand das Recht für sich in Anspruch nimmt, darüber als über sein Privateigenthum mit Ausschließung Anderer vor dem freien Gebrauch derselben zu verfügen.

§ 19.

Alle Bäche, Flüsse u. s. w., welche von einer größeren Fläche von Grundstücken das Wasser abführen, sind ohne Rücksicht darauf, ob in ihnen etwa der Fischfang oder ein sonstiges Nutzungsrecht ausgeübt wird, als grundsteuerfrei im Sinne der Vorschriften im § 17 zu 2 a anzusehen.

Nur die von Privaten zu bestimmten Zwecken angelegten, z. B. zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung oder Entwässerung dienenden Kanäle, Gräben u. s. w., sind als grundsteuerpflichtig zu behandeln.

§ 20.

Bei den von der Grundsteuer befreiten Schienenwegen der Eisenbahnen (§ 17 zu 2) ist als grundsteuerfreie Fläche lediglich der Bahnkörper mit den zu seiner Erhaltung oder Sicherstellung dienenden Gräben, Böschungen nebst Schutzstreifen, oder dem zu sonstigen Einfriedigungen benutzten Raum anzusehen.

Außerhalb des Bahnkörpers belegene, zu der Eisenbahn gehörige Grundstücke — wie beispielsweise die behufs Gewinnung des zur Anschüttung des Bahndammes erforderlich gemauerten Materials ausgeschachteten Flächen — sind nur dann, wenn die Bahn sich im alleinigen Eigenthum des Staats befindet, grundsteuerfrei, aber auch in diesem Falle als zu den unter Nr. 1 im § 17 bezeichneten Liegenschaften gehörig, getrennt von dem eigentlichen Bahnkörper in der Karte darzustellen.

§ 21.

9. Kulturarten.

Bei Aufnahme der Kulturarten sind zu unterscheiden (§ 5 der Hauptaufweisung vom 21. November 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 257):

- a) Ackerland,
- b) Gärten (unter Sonderung der Weingärten von den übrigen Gärten),
- c) Wiesen,
- d) Weiden,
- e) Holzungen,
- f) Wasserflüsse,
- g) Niedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Fruchtfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach

zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Samereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Festgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart gerechnet, welcher sie nach ihren Hauptbestandtheilen angehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebroschen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benennung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird.

Dieser Kulturart sind auch die Heiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu und Düngematerial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Dedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als:

Unland

zu behandeln.

§ 22.

10. Maaßeinheit.

Der Vermessung ist die preussische, sogenannte rheinländische Ruthe = 12 rheinländische Fuß = 144 Zoll *) in dezimaler Einteilung, als Längenmaaß zum Grunde zu legen.

Die Flächeninhalte der Grundstücke sind in preussischen, sogenannten magdeburger Morgen (= 180 preussische Quadratruthen **) und in Tausendtheilen des Morgens anzugeben (§ 18 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesesammlung für 1861, Seite 304).

§ 23.

11. Obliegenheiten der Behörden, Gemeinden, Grundeigentümer u.

- 1) Sämtliche Behörden haben das Aufnahmegeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen (§ 18 der Hauptanweisung vom 21. Mai 1861, Gesesammlung für 1861, Seite 257).

*) 1 preuß. Ruthe = 1669,30 pariser Linien = 3,760212 Meter.

1 preuß. Fuß = 139,13 pariser Linien = 0,3129325 Meter.

1 preuß. Zoll = 11,35911867 pariser Linien = 0,02615116 Meter.

**) 1 preuß. Morgen = 0,255872 Hektaren = 25,5872 Aren.

1 preuß. Quadratruthe = 14,18158 Quadratmeter.

- 2) Alle Behörden, Kreditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den mit den Aufnahmearbeiten beauftragten Beamten und Feldmessern auf deren Ansuchen die in ihrem Besitze befindlichen Flurkarten, Pläne, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonificationsregister, Lagen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Aufnahmegeschäftes von Nutzen sein können, zur Vernehmung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbefcheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten u. ausgeantworteten Dokumente verantwortlich (§ 20 a. a. D.).

- 3) Die Gemeinden, die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Flurbuchsbezirken (§ 7) angehörigen Grundsteuerpflichtigen haben auf ihre Kosten die Nachweisungen der zu den Gemeinde-, Guts- und Flurbuchsbezirken gehörenden Besitzungen und deren Eigenthümer zu beschaffen (§ 55) und haben — außer Erfüllung der ihnen durch die Vorschriften dieser Anweisung auferlegten, speziell erwähnten Verpflichtungen — den Requisitionen der mit den örtlichen Aufnahmen beauftragten Beamten oder Feldmesser wegen Wahrnehmung der Aufnahmetermine durch geeignete Persönlichkeiten Folge zu leisten, auch zu den örtlichen Gemeinungen mit den Lokalverhältnissen und den Besitzständen genau vertraute Persönlichkeiten zu stellen, welche den Beamten u. während des Geschäfts zu begleiten und ihm die erforderliche Auskunft zu erteilen, beziehungsweise zu beschaffen haben (§ 29 des Gesetzes vom 8. Februar 1867, Gesetzsammlung für 1867, Seite 185).
- 4) Die Erfüllung der vorgedachten Verpflichtungen ist nöthigenfalls im Wege der administrativen Exekution herbeizuführen (§ 29 a. a. D.).

§ 24.

Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, sowie die den besonderen Flurbuchsbezirken (§ 7) angehörigen Grundsteuerpflichtigen, beziehungsweise die Eigenthümer, Pächter oder Nutznießer der Grundstücke sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entstehenden Nachtheile anzufragen, die Grenzen der Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke, beziehungsweise der in diesen belegenen, in den Karten zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Vertlichkeit und dem Besitzstände in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenwächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesjährigen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuationsdokumente darüber zu den Akten (§ 139) zu bringen (§ 14 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Gesetzsammlung für 1861, Seite 304).

§ 25.

Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 24), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwas später als notwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen zu Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, Grundeigenthümer u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind (§ 15 der Spezialanweisung vom 21. Mai 1861, Seite 304).

§ 55.

5. Stückvermessung.

Vor dem Beginne der Stückvermessung einer Gemarkung ist durch den Gemeindevorstand, beziehungsweise den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks zc. ein genaues Verzeichniß aller Grundbesitzer im Gemeinde- oder Gutsbezirk zc. nach Anleitung des beiliegenden, erforderlichenfalls den örtlichen oder sonst obwaltenden Verhältnissen entsprechend umzugestaltenden Musters XII. aufstellen zu lassen.

§ 56.

Ist in den Flurbüchern und Mutterrollen nach dem im § 12 ausgesprochenen Grundsatz die Bezeichnung der Grundstücke im Hypothekenbuche nachzuweisen, so sind, um diesen Nachweis mit Sicherheit bewirken zu können, soweit es ohne unverhältnismäßigen Zeit- und Kostenaufwand zu erreichen, Auszüge aus den Hypothekenbüchern des Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirks herbeizuschaffen, welche die im Hypothekenbuche eingetragenen Namen der Grundeigentümer, die Qualität der Besitzungen (ob Banerngut, Händlertelle u. s. w.), sowie die bezüglichen Folien des Hypothekenbuchs, eventuell unter Beifügung der Bezeichnung der verschiedenen Volumina desselben u. s. w., nachweisen.

§ 57.

Nicht minder sind Nachweisungen darüber zu beschaffen, welche künftig grundsteuerfreien Liegenschaften der unter Nr. 1 im § 17 gedachten Kategorie in dem Gemeinde-, beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirk zc. vorhanden sind.

§ 58.

Das Original der in den §§ 55 bis 57 bezeichneten Nachweisungen, erforderlichenfalls eine von demselben zu fertigende Abschrift ist dem mit der Stückvermessung der Gemarkung oder eines Theils derselben beauftragten Techniker zu übergeben, um dieselben bei Ermittlung der Eigentümer zc. der einzelnen Grundstücke zum Anhalt zu nehmen.

Wo sich die Nachweisungen bei den diesfälligen Ermittlungen als unvollständig oder unrichtig erweisen, sind dieselben unter Beifügung einer Erläuterung des Sachverhältnisses, und zwar mit rother Dinte zu berichtigen.

§ 59.

Die bei der Stückvermessung aufzunehmenden, in den Gemarkungskarten zu verzeichnenden Grenzen sind im § 2 im Wesentlichen bezeichnet.

Den diesfälligen Gegenständen treten insbesondere noch hinzu: alle Gebäude, Mauern, Hecken, Zäune, Gesele (in Forsten), die Gräben, sofern sie von erheblicherer Bedeutung sind, die Grenzen der sogenannten Schläge, in welche auf größeren Gütern die Ackerländereien behufs der Bewirtschaftung getheilt sind, alle Grenzsteine, alle Meilen- und Nummersteine an den Ubauffeen zc., andere große Steine, die Brücken, Schlenken, Fahren, Wegweiser, Warnungstafeln, Kreuze, ausgezeichnete Bäume und andere besonders bemerkenswerthe Gegenstände.

Bei Eisenbahnen (§ 20), Ubauffeen und Deichen sind außer den Grenzen gegen die Nachbargrundstücke zugleich die beiden Seiten des eigentlichen Planums (der sogenannten Krone) aufzumessen.

Die Eigenthumsgrenzen sind, sofern die theilhaftigen Eigenthümer nicht ein Anderes ausdrücklich verlangen, so aufzunehmen, wie sie sich zur Zeit der Vermessung vorfinden.

§ 60.

Die Fläche, welche von den Einhegungen aller Art, wie Manern, Hecken, Balthecken, Zäunen u. dgl. m. eingenommen wird, ist als solche nicht besonders aufzunehmen, sondern den umschlossenen Grundstücken beizurechnen.

Kaine, aufgesammelte Steinbaufen u. dgl. m. sind als solche nur dann besonders aufzunehmen, wenn sie von erheblicher Bedeutung sind.

§ 61.

Die besonderen Umrisse der Festungen, Feldlager und anderer für militairische Zwecke unterhaltenen Verschanzungen (§ 17. Nr. 2 a. zu cc.) dürfen nicht vermessen werden. Es sind vielmehr lediglich die Grenzen der an die zu Festungswerken, Feldlagern und anderen Verschanzungen benutzten Flächen anstoßenden Grundstücke aufzunehmen, dergestalt, daß der von den gedachten militairischen Werken und deren unmittelbaren Zubehörenden, wie den Glacis u. s. w., sowie von allen hierin eingeschlossenen, dem Staate gehörigen Grundstücken eingenommene Raum sich in seiner Gesamtheit in der Regel als eine Parzelle (§ 79) darstellt.

§ 62.

Die Gemarkungsgrenzen, sowie diejenigen Grenzen, welche die Grenzen von Blättern der Gemarkungskarte (§ 83) im Innern der Gemarkung bilden, sind in ihren Details stets nur einmal aufzunehmen und danach mit den Messungselementen in die Stückvermessungsbandrisse (§ 71) der angrenzenden Gemarkung, beziehungsweise des angrenzenden Blattes der Gemarkungskarte durch Kopirung zu übertragen.

Bei den diesfälligen Messungen sind aber die Messungslinien dergestalt zu wählen, daß danach die Kartirung auch bei der angrenzenden Gemarkung u. s. w. ohne Anstand und sachgemäß bewirkt werden kann.

§ 63.

Es ist für die Sicherstellung der Vermessungsergebnisse, namentlich aber im eigenen Interesse der Grundeigenthümer von großer Wichtigkeit, daß die Eigenthumsgrenzen in genauer Weise dauerhaft vermarktet werden. Auf die gute und zweckmäßige Ausführung einer solchen Vermarktung ist daher in jeder thunlichen Weise binzuwirken.

Zu der Vermarktung sind, wenn irgend thunlich, Grenzsteine von angemessener Größe und Beschaffenheit zu verwenden.

Bei regelmäßigen Feldlagern werden die Grenzsteine zc. in geraden Linien, sogenannten Steinlinien (§ 67), gesetzt, welche von den Grenzen, auf welche Grundstücke mit ihren Breiten stoßen, in angemessener Entfernung angelegt werden müssen.

Sind Grenzsteine ohne unverhältnißmäßige Kosten nicht zu beschaffen oder zur Begrenzung nicht geeignet, wie z. B. in sumpfigen Wiesen zc., so sind, soweit irgend thunlich, statt der Steine zugewinkelte, starke und an dem Fußende angebrannte Pfähle zu setzen.

Sind die Grundstücke mit Gräben, Hecken oder Zäunen eingeschlossen, so genügt es, nur die Hauptwinkelpunkte zu versteinern, sofern über die dazwischen liegenden Grenzrecken ein Zweifel nicht obwaltet.

Die Beschaffung der Grenzzeichen und die Einsetzung derselben liegt den betreffenden Grundeigenthümern ob.

Der mit der Stückvermessung in der Gemarkung oder dem betreffenden Theile derselben beauftragte Techniker leitet die Aussteinerung zc. der Grundstücke und hat hierbei den Grundeigenthümern jede thunliche Beihülfe bereitwilligst zu gewähren.

§ 64.

Nach erfolgter Klarstellung, beziehungsweise Vermarkung der Eigenthumsgrenzen ist die Stückvermessung selbst vorzunehmen.

Die Grundeigenthümer sind durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks, geeignetenfalls unter wiederholter, in ortsüblicher Weise zu vollziehender öffentlicher Bekanntmachung, einzuladen, ihre Grenzen entweder selbst oder durch geeignete Vertreter anzuweisen (§ 24).

Zu diesem Behufe hat der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker dem Gemeindevorstande zc. die Zeit zu bezeichnen, während welcher er in der ebenfalls speziell zu bezeichnenden Abtheilung der Gemarkung die örtliche Vermessung vorzunehmen beabsichtigt.

Ueber die erfolgte Vorladung der Eigenthümer hat der Gemeindevorstand zc. eine Bescheinigung auszustellen, welche den Gemarkungsakten (§ 139) beizufügen ist.

§ 65.

Bei der Stückvermessung sind Namen, Stand und Wohnort der Eigenthümer der einzelnen Grundstücke, die Bezeichnung derselben im Hypothekenbuche, falls diese überhaupt in den Grundsteuerbüchern zc. nachgewiesen werden soll (§§ 12, 56); sowie die nach § 17 Nr. 1 künftig steuerfreien Grundstücke mit besonderer Sorgfalt zu ermitteln, und bieten hierzu die in den §§ 55 bis 57 bezeichneten Nachweisungen den erforderlichen Anhalt.

§ 66.

Nicht minder sorgfältig sind die Benennungen der Distrikte, Gewannen, Feldlagen u. s. w. zu ermitteln.

In manchen Gegenden ist es seltener, daß ein Komplex von Grundstücken eine eigenthümliche Benennung führt, vielmehr hat jedes einzelne Grundstück einen besonderen Namen, welcher den Gewannennamen vertritt und dann statt des Letzteren zu ermitteln ist.

Der mit der Stückvermessung beauftragte Techniker hat sich zu bemühen, das, was in dieser Beziehung ortsüblich ist, auf das Genaueste zu erfassen, und darauf zu achten, wie die Grundeigenthümer ihre Grundstücke nach deren Benennung unterscheiden (§ 75 Nr. 10, § 92 Nr. 13).

§. 80.

In denjenigen Landestheilen, wo das bestehende Grundsteuerkataster dem Hypothekenwesen zum Grunde liegt, bleiben bisher für sich bestandene und verschieden belastete Parzellen auch dann als solche fortbestehen, wenn sie demselben Eigenthümer gehören und von derselben Kulturart sind.

Die Grundflächen der Gebäude mit den daran stoßenden Hofplätzen und in den Städten auch die Hausgärten, wenn letztere nicht $\frac{1}{2}$ preussische Morgen übersteigen, bilden, obwohl die Gebäude, Hofplätze und Wärten besonders aufgenommen und gezeichnet werden (§§ 13, 59), nur eine Parzelle.

Ueberhaupt ist es als allgemeine Regel anzusehen, daß die Anzahl der Parzellen, soweit irgend thunlich, beschränkt wird.

§ 81.

Die Ergebnisse der Stückvermessung sind sofort, nachdem die Handriffe für ein Blatt der Gemarkungskarte, nach Umständen für mehrere Blätter derselben fertig gestellt worden (§§ 71—80), den Grundeigenthümern durch öffentliche Verlesung mitzutheilen.

Einlage XIV. Zu diesem Zwecke ist ein alphabetisches Namensverzeichnis aller Eigenthümer, welche in dem auf dem betreffenden Blatte u. d. Gemarkungskarte darzustellenden Komplexe begütert sind, nach dem beiliegenden Muster XIV. anzufertigen, und sind bei dem Namen eines jeden Eigenthümers die vorläufigen Nummern (§ 76) der Parzellen, welche Letzterer in diesem Komplexe besitzt, (mit schwarzer Dinte) einzutragen (vergl. §§ 91, 114).

Darauf sind die Grundeigenthümer durch Vermittelung des Gemeindevorstandes, beziehungsweise des Inhabers des selbstständigen Gutsbezirks u. einzuladen, von den Stückvermessungshandriffen Einsicht zu nehmen, auch ihre Hypotheken- und sonstigen Besitzdokumente mit zur Stelle zu bringen.

Den Grundeigenthümern sind in Gegenwart des Gemeindevorstandes u., sowie der unter Nr. 3. im § 23 bezeichneten lokalfundigen Personen, die auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke im Stückvermessungshandriffe vorzuzeigen, und sind dieselben hierbei auf die Lage jedes Grundstücks, dessen Begrenzung und Nachbarn, eventuell dessen Bezeichnung im Hypothekenbuche (§§ 12, 56, 65), dessen Kulturart u. eingehend aufmerksam zu machen.

Die Richtigkeit des nachgewiesenen Besitzstandes und der Begrenzung u. s. w. ist von den einzelnen Eigenthümern in dem alphabetischen Verzeichnis durch Namensgegenschrift anzuerkennen.

Etwaiqe Beschwerden sind in ein besonderes Protokoll einzutragen und in Gegenwart der betreffenden Eigenthümer, des Gemeindevorstandes u. und der etwa betheiligten Grenznachbarn zu untersuchen und zu erledigen.

Nach dem Ergebnisse der diesfälligen Erörterungen sind das alphabetische Verzeichnis und die Stückvermessungshandriffe mit rother Dinte (§ 75 Nr. 14) zu berichtigen, beziehungsweise zu vervollständigen.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein:

C. Scheel-Plessen.

Grundsteuerveranlagung.

Regierungsbezirk (Provinz).....

Kreis.....

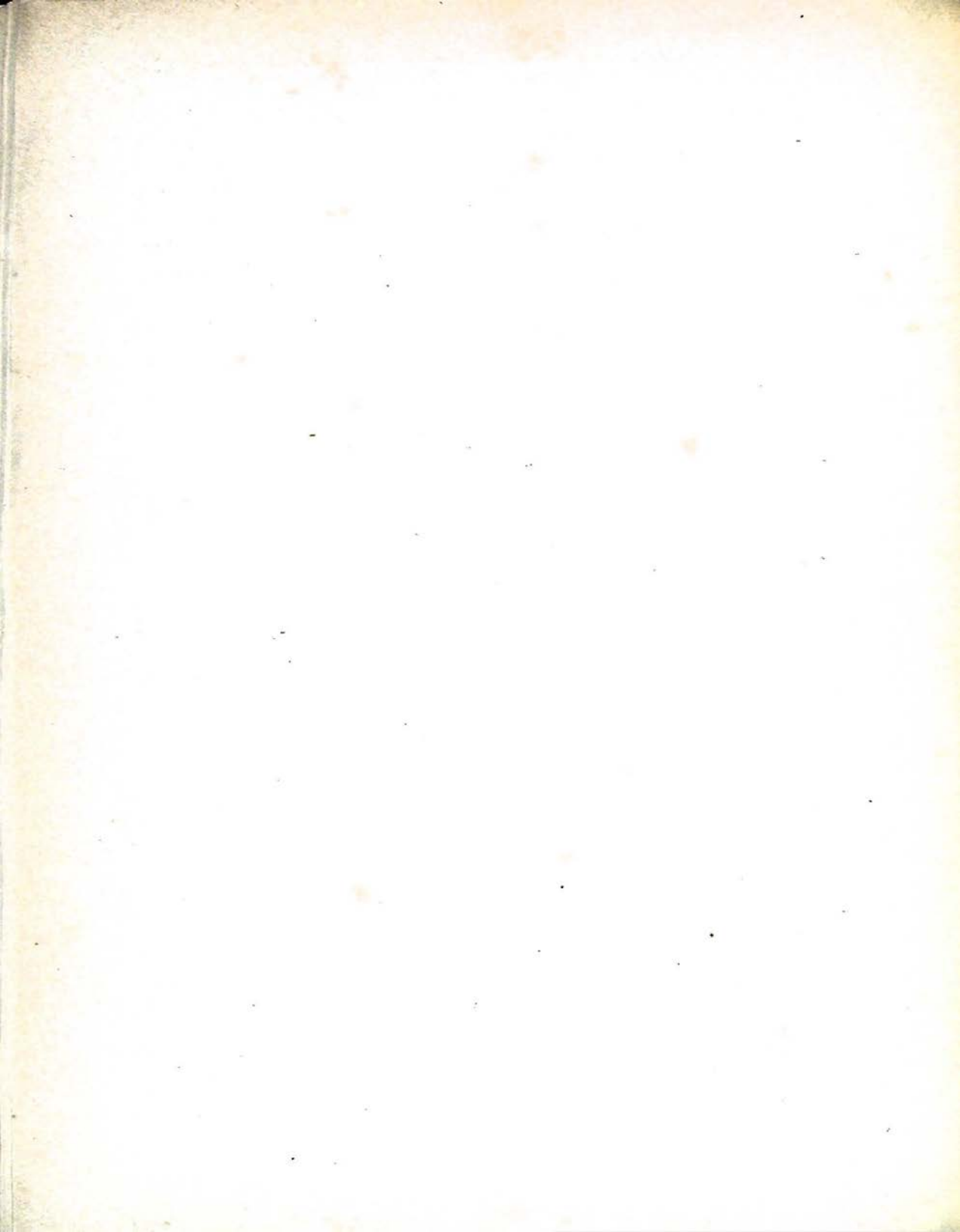
**Namensverzeichnis
sämtlicher Grundbesitzer**

im

Gemeindebezirk *)
selbstständigen Gutsbezirks *) {**Zur Beachtung bei Ausfüllung des Formulars durch den Gemeindevorstand oder den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks.**

1. In dieses Verzeichnis sind sämtliche Grund- und Gebäudeeigentümer, aufzunehmen, welche innerhalb des Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks Grundstücke besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb oder außerhalb desselben ihren Wohnsitz haben.
2. Die Namen der Grund- und Gebäudeeigentümer sind möglichst in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.
3. Vornamen, Stand, Hausnummer und Wohnort der Eigentümer, die Bezeichnung der Besitzungen im Hypothekenbuche (nach Volumen, Folium &c.) und die Qualität der Besitzungen (ob Bauerngut, Kossäthengut, Gärtnerstelle, Häuserstelle &c.) sind in zuverlässiger Weise zu ermitteln und anzugeben.
4. Dieses Verzeichnis ist nach erfolgter Aufstellung von dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks, unter Hinzufügung der Versicherung, „daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien“, zu vollziehen.

*) Entweder das Wort „Gemeindebezirk“ oder die Worte „selbstständigen Gutsbezirk“ sind zu durchstreichen, je nachdem das Verzeichnis einen selbstständigen Gutsbezirk oder einen Gemeindebezirk zum Gegenstande hat.



Grundsteueranlagung.

Kreis N. N.

Gemarkung Buchhain.

Alphabetisches Verzeichniß

der

Grundeigenthümer,

welche in den auf dem Blatte Nr 1. der Gemarkungskarte darzustellenden
Grundstücken begütert sind.

Die in dem nachfolgenden alphabetischen Verzeichnisse aufgeführten Grundeigenthümer bezeugen durch ihre in Spalte 9. dieses Verzeichnisses eingetragene Unterschrift, daß ihnen die *Stückvermessungshandrisse* zu den obenbezeichneten Blättern der Gemarkungskarte vorgelegt und die darin nachgewiesenen einzelnen Grundstücke, mit Angabe der Nachbarn und der Flurabtheilung, sowie der Begrenzung, der Bezeichnung des Hypothekenbuchs, der Kulturart etc., deutlich und verständlich vorgelesen, auch alle erhobenen Anstände und Zweifel durch örtliche Untersuchung und Berichtigung, wie dieses ein besonderes Protokoll näher nachweist, beseitigt worden sind. Dieselben erklären ferner, daß sie durch diese Verlesung die vollständige Ueberzeugung gewonnen haben, daß die vorbezeichneten *Stückvermessungshandrisse* genau den Besitzstand nachweisen, wie er sich gegenwärtig vorfindet, daß in dem nachfolgenden Verzeichnisse die Zahl der ihnen gehörigen Grundstücke richtig angegeben ist, und daß sie mit der nachgewiesenen Begrenzung dieser Grundstücke sich einverstanden erklären und dieselbe als richtig anerkennen.

Laufende Nr.	Artikel Nr.	Bezeichnung nach dem Hypothekenbuche.	Der Eigenthümer		Nr. des Blattes der Gemarkungstafel.	Nummern der Parzellen, welche die Eigenthümer beßzen.	Zahl der Parzellen auf jedem Blatte der Gemarkungstafel.	Unterschrift als Auerkenntniß des richtigen Besitzstandes und der Begrenzung.
			Namen, Vornamen und Stand.	Wohnort.				
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	5	Nr. 6	Adelhof, Johann Heinrich Müller,	Krautmühle	1	84, 85, 10, 11, 3, 26, 162, 175, 176, 46, 64, 83,	7	gez. Adelhof.
2	u.	s. w.						

Bemerkungen:

1. Die Ausfüllung der Spalte 2 erfolgt nach Anweisung der Vorschrift im § 117 der Anweisung.
2. Die mit schwabacher Schrift gedruckten Zahlen, welche mit rother Dinte zu schreiben sind, bezeichnen die bei der definitiven Nummerierung der Parzellen bewirkte Abänderung der vorläufigen Parzellennummern. (Vergl. § 91 der Anweisung).

Verhandelt N. N. den 4 Juli 1868.

Der Feldmesser (Vermessungsgehilfe etc.)

N. N.

Der Unterzeichnete bescheinigt hierdurch, daß die Verlesung der in den vorbezeichneten Stückvermessungshandrißen der Gemarkung Buchhain eingetragenen Benennungen der Flurabtheilungen — welche die hier ortsüblichen sind — sodann der Namen der Eigenthümer, der Bezeichnungen des Hypothekenbuchs, der Kulturart u. von jedem Grundstücke deutlich und verständlich ausgeführt worden ist, daß die vorstehende in Spalte 9. stattgefundenen Anerkennung der Richtigkeit durch Namensgegen- schrift von dem betreffenden Eigenthümer selbst geschrieben worden ist.

Buchhain, den 4ten Juli 1868.

Der Gemeindevorstand.

(Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks).

Bermischte Nachrichten.

Von dem Besitzer des adeligen Guts Marienthal ist der Secretair Carl Ernst Friedrich Jensen auf Winderby mit der Verwaltung der obrigkeitlichen und polizeilichen Geschäfte im Gute Marienthal in Fällen der Abwesenheit und Behinderung der Guts herrschaft beauftragt worden.

Berichtigung.

In dem 73. Stück des Ordnungsblattes ist — Seite 784, Zeile 7 von unten — „hegt“ statt „regt“ zu lesen.

Druck von G. F. Mohr in Kiel.